

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 17. Oktober 2024 / 19:00 Uhr

Betriebsratsarbeit und Arbeitszeitrecht

Referent:

Christian Stadtmüller
Infineon Technologies AG

Überblick



1	Betriebsratstätigkeit und Anwendung des Arbeitszeitgesetzes	3
2	Diskussionsstand und Entwicklungen in Literatur und Rechtsprechung	6
3	Vergütungsrechtliche Folgefragen	16
4	Praktische Umsetzung der festgestellten Anforderungen am betrieblichen Beispielsfall	19
5	Überblick über weitere ausgewählte Rechtsprechung mit besonderer Relevanz für die betriebliche Praxis	24
6	Fazit & Diskussion	38

2024-10-17

restricted

Copyright © Infineon Technologies AG 2024. All rights reserved.

1

1

Betriebsratstätigkeit und Anwendung des Arbeitszeitgesetzes



2

Betriebsratstätigkeit: Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes?

LTO Legal Tribune Online

AKTUELLES KANZLEIEN & UNTERNEHMEN ANW

Home > Hintergründe

BAG zur Betriebsratstätigkeit als Arbeitszeit

Betriebsräte dürfen schlafen

von Dr. Stephan Vielmeier



EFAR Expertenforum Arbeitsrecht (EFAR)

Sind Zeiten für Betriebsratstätigkeit Arbeitszeit?

von Dr. Christine Fischer | Sep 13, 2017 | 1548 Beiträge | 0 Kommentare



2024-10-17

restricted

Copyright © Infineon Technologies AG 2024. All rights reserved.

3

3

Betriebsratstätigkeit: Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes?

Bisherige Rechtsprechung bis 2017:

- BAG, Urteil vom 7.6.1989, 7 AZR 500/88:
 - Keine Anwendung der damals geltenden Arbeitszeitordnung (AZO)
 - Freistellungsanspruch gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG, wenn dem Betriebsratsmitglied wegen einer Betriebsratssitzung die Arbeit in der vorangehenden oder nachfolgenden Nachtschicht „unmöglich oder unzumutbar“ ist
- › Auf Grundlage dieses Urteils hatte die Instanzenrechtsprechung die erforderliche Länge von Ruhezeit im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung bestimmt:
 - LAG Schleswig, Urteil vom 30.8.2005, 5 Sa 161/05: neuneinhalb Stunden Ruhezeit vor einer Betriebsratssitzung von zwei Stunden,
 - ArbG Lübeck, Urteil vom 7.12.1999, 6 Ca 2589/99: nicht mehr als sieben Stunden Ruhezeit vor einer vierstündigen Sitzung
 - ArbG Koblenz, Urteil vom 3.5.1988, 5 Ca 1196/87: zulässige Beendigung der Nachtschicht um 4:15 Uhr, wenn die Betriebsratssitzung um 10:00 Uhr beginnen soll

2024-10-17

restricted

Copyright © Infineon Technologies AG 2024. All rights reserved.

4

4

Diskussionsstand und Entwicklungen in Literatur und Rechtsprechung

5

Anwendbarkeit des Arbeitszeitgesetzes?

Meinungs- und Diskussionsstand

Pro

- Anwendung der europäischen Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG) und Geltung des dort verankerten Arbeitszeitbegriffs auch für Betriebsratsmitglieder in ihrer Amtstätigkeit
 - Betriebsrats Tätigkeit als berufliche Anforderung, die das Betriebsratsmitglied hindere, seinen persönlichen Verpflichtungen nachzugehen
- ⇒ Arbeitszeitbegriff auch i.S. des deutschen ArbZG (+)
- Schutzzweck des ArbZG und arbeitgeberseitige Fürsorgepflicht

Contra

- Betriebsrats Tätigkeit als Ehrenamt
- Keine Anwendbarkeit des ArbZG auf Ehrenämter
- Keine Bezugnahme von BetrVG und ArbZG aufeinander
- Kaum auflösbare, innerbetriebliche Konfliktsituation: alleinige Verantwortung des Arbeitgebers bzgl. Einhaltung des ArbZG ggü. Aufsichtsbehörden (Bußgeld- und Strafvorschriften)

versus

- Autonomie des Betriebsrats bei Wahrnehmung seiner Aufgaben (keine Weisungsbefugnis)
- Ausreichender Schutz über § 37 Abs. 2 und 3 BetrVG

6

Mehr Klarheit dank des BAG?

7

**Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 18.01.2017, 7 AZR 224/15**

8

Betriebsratstätigkeit und Ruhezeit nach § 5 ArbZG



BAG, Urteil vom 18.01.2017, 7 AZR 224/15:

– Sachverhalt:

- Der Kläger war in der Nacht vom 16./17. Juli 2013 für die Nachtschicht von 22 Uhr bis 6 Uhr eingeteilt, stellte seine Arbeit jedoch am 17. Juli 2013 um 2:30 Uhr ein. Am 17. Juli nahm er von 13 Uhr bis 15:30 Uhr an einer Betriebsratssitzung teil.

– Entscheidung:

- Das BAG **lässt offen**, ob Betriebsratstätigkeiten **Arbeitszeit i.S.v. § 2 Abs. 1 ArbZG** sind und **§ 5 ArbZG** deshalb **unmittelbar** Anwendung findet.
- Aber: Nimmt ein Betriebsratsmitglied an einer außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit stattfindenden Betriebsratssitzung teil und ist es ihm deswegen **unmöglich oder unzumutbar**, seine vor oder nach der Betriebsratssitzung liegende Arbeitszeit einzuhalten, so hat es insoweit gemäß **§ 37 Abs. 2 BetrVG** einen **Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung**.
- Bei der Beurteilung der Frage, ob und wann einem Betriebsratsmitglied die Fortsetzung der Arbeit wegen einer außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit bevorstehenden Betriebsratssitzung unzumutbar ist, ist die in **§ 5 Abs. 1 ArbZG** zum Ausdruck kommende **Wertung** zu berücksichtigen.
- Deshalb ist ein Betriebsratsmitglied, das **zwischen zwei Nachtschichten** an einer **Betriebsratssitzung** teilzunehmen hat, berechtigt, die Arbeit in der vorherigen Nachtschicht vor dem Ende der Schicht zu einem Zeitpunkt einzustellen, der **eine ununterbrochene Erholungszeit von elf Stunden** am Tag ermöglicht, **in der weder Arbeitsleistung noch Betriebsratstätigkeit** zu erbringen ist.

2024-10-17

restricted

Copyright © Infineon Technologies AG 2024. All rights reserved.

9

9

Bundesarbeitsgericht Beschluss vom 21.3.2017, 7 ABR 17/15



10

Betriebsratstätigkeit und Höchstarbeitszeit nach § 3 ArbZG

Aufgrund der inhaltlichen Vorgaben der Entscheidung der Vorinstanz des LAG Niedersachsen bestand die Erwartung, dass das BAG im März 2017 Farbe bekennen muss und sich zu der Frage der Berücksichtigung von Betriebsratstätigkeiten bei der Ermittlung der Höchstarbeitszeit (abschließend) äußern wird

Aber:

BAG, Beschluss vom 21.3.2017, 7 ABR 17/15:

- › Keine inhaltliche Entscheidung, sondern

[...]

- 22 (2) Der Betriebsrat ist zwar grundsätzlich berechtigt durchzusetzen, dass seine Mitglieder zur Wahrnehmung erforderlicher Betriebsratstätigkeit gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG von der Arbeitspflicht befreit werden (BAG 29. Juni 2011 - 7 ABR 135/09 - Rn. 13, BAGE 138, 233; vgl. auch 27. Juni 1990 - 7 ABR 43/69 - zu II 1 a der Gründe, BAGE 65, 230). Damit macht der Betriebsrat ein eigenes Recht geltend, da die ihm als Gremium obliegenden Aufgaben von seinen Mitgliedern oder unter deren Mitwirkung wahrgenommen werden und er selbst deshalb auf deren Arbeitsbefreiung angewiesen ist. Dem Betriebsrat steht aber nicht das Recht zu, den Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung seiner Mitglieder geltend zu machen, wenn ihnen die Einhaltung ihrer Arbeitszeit wegen der Teilnahme an einer außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit stattfindenden Betriebsratssitzung unmöglich oder unzumutbar ist. Dieser Anspruch auf bezahlte Freistellung steht nur dem Betriebsratsmitglied selbst in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer zu. Er dient in diesem Fall allein dem

[...]

2024-10-17

restricted

Copyright © Infineon Technologies AG 2024. All rights reserved.

11

11

Betriebsratstätigkeit und Höchstarbeitszeit nach § 3 ArbZG

LAG Niedersachsen, Beschluss vom 20.04.2015, 12 Ta BV 76/14:

1. Betriebsratsarbeit ist keine Arbeitszeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 ArbZG.
2. Nimmt ein Betriebsratsmitglied an einer außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit stattfindenden Betriebsratssitzung teil und ist es ihm deswegen unmöglich oder unzumutbar, seine vor oder nach der Betriebsratssitzung liegende Arbeitszeit einzuhalten, so hat es insoweit gemäß § 37 Abs. 2 BetrVG einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung (im Anschluss an BAG 07.06.1989, 7 AZR 500/88).
3. Eine Unzumutbarkeit in diesem Sinne ist regelmäßig anzunehmen, wenn ansonsten bei Zusammenrechnung der für die Betriebsratstätigkeit aufgewendeten Zeiten mit den persönlichen Arbeitszeiten die werktägliche Höchstarbeitszeit nach § 3 ArbZG überschritten werden würde.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung. Eine Unzumutbarkeit liegt in der Regel dann vor, wenn bei Zusammenrechnung der für die Betriebsratstätigkeit aufgewendeten Zeiten mit den persönlichen Arbeitszeiten die werktägliche Höchstarbeitszeit nach § 3 ArbZG überschritten werden würde.

Nach diesem Prüfungsmaßstab erweist sich der vom Betriebsrat als Hauptantrag gestellte Globalantrag als unbegründet. Tätigkeiten der Betriebsratstätigkeit und betrieblich veranlasste Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung des Arbeitsvertrages sind nicht eins zu eins zusammenzurechnen. Es sind im Einzelfall Konstellationen denkbar, bei denen es den Betriebsratsmitgliedern durchaus zuzumuten wäre, auch bei Zusammenrechnung der Zeiten der Betriebsratstätigkeit und der arbeitsvertraglich übertragenen Tätigkeit die Grenzen des § 3 ArbZG geringfügig zu überschreiten. Eine solche Konstellation kann beispielsweise vorliegen, wenn entweder die Zeiten der Betriebsratstätigkeit von geringer Intensität oder von erheblichen Beratungspausen unterbrochen sind oder aber wenn die im Anschluss noch zu erbringende betriebliche Tätigkeit aufgrund einer Notlage des Arbeitgebers (z.B. Personalengpass aufgrund eines unerwartet hohen Krankenstandes) noch dringend erforderlich ist.

[...]

2024-10-17

restricted

Copyright © Infineon Technologies AG 2024. All rights reserved.

12

12

Folgerungen aus den Entscheidungen des BAG

13

Folgerungen für die Betriebsrätstätigkeit aus den beiden BAG-Entscheidungen aus dem Jahr 2017



Höchstarbeitszeit:

- BAG hat erneut offen gelassen, ob das ArbZG unmittelbar anwendbar ist
⇒ keine Übertragung der Wertung auf § 3 ArbZG.

Ruhezeit:

- Gestattung von elf Stunden Ruhezeit, soweit nicht eine der im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen greift
- Notwendigkeit zur Einhaltung der Ruhezeit kann sich vor oder nach einer Sitzung ergeben
⇒ es gelten die üblichen Regelungen, wonach nicht zwischen jedem Arbeitseinsatz innerhalb eines Arbeitstages, sondern einmalig 11 Stunden Ruhezeit einzuhalten sind.

Ergänzende Hinweise für die betriebliche Praxis:

- › Betriebsrat hat bei der Ansetzung von Betriebsratssitzungen auf die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen (§ 30 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1 BetrVG)
- › Zusätzliche Belastungen durch die Betriebsratsarbeit begründen keinen Verhinderungsgrund im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 BetrVG

14

Vergütungsrechtliche Folgefragen

15

Vergütungsfragen: Verschiebung von Arbeitszeiten zur Einhaltung von Ruhezeiten?



- BAG, Urteil vom 18.5.2016, 7 AZR 401/14

Verschiebung der Arbeitszeit wegen Tätigkeit als Betriebsratsmitglied – Nachtarbeitszuschläge

Orientierungssätze:

[...]

2. Nimmt ein Betriebsratsmitglied außerhalb der Nachtarbeitsstunden Betriebsratsaufgaben wahr, hat es nach § 37 II BetrVG auch dann keinen Anspruch auf Gewährung von Nachtarbeitszuschlägen, wenn es vor der Amtsübernahme Nachtarbeit geleistet hat und seine Arbeitszeit anlässlich der Amtsübernahme einvernehmlich auf die Tagarbeitsstunden verschoben wurde. Der Verlust des Nachtarbeitszuschlags beruht nicht auf der Arbeitsbefreiung, sondern auf der Verschiebung der Arbeitszeit.

3. Ein Anspruch auf Gewährung von Nachtarbeitszuschlägen folgt in diesen Fällen auch nicht aus § 78 S. 2 BetrVG. Die mit dem Verlust der Nachtarbeitszuschläge verbundene Schlechterstellung ist dadurch gerechtfertigt, dass das Betriebsratsmitglied in Folge der Verschiebung der Arbeitszeit keine Nachtarbeit leistet und damit nicht den Erschwernissen unterworfen ist, die durch die Gewährung der Nachtarbeitszuschläge ausgeglichen werden sollen.

[...]

16

Vergütungsfragen: Anspruch auch auf Fahrzeiten “Wohnung – Arbeitsstätte” zu Sitzungen außerhalb der Arbeitszeit?



29.06.2017 | Mitbestimmung

Kein Geld für Betriebsrat wegen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb außerhalb der Arbeitszeit

Hauke Online Redaktion



Auch bei Betriebsräten sind die Fahrten zum Betrieb in der Regel keine Arbeitszeit

Grundsatz:

Anspruch nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts zum Ausgleich der Betriebsrätstätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit
⇒ Arbeitsbefreiung vor Ablauf eines Monats; ist dies nicht möglich, Vergütung wie Mehrarbeit (§ 37 Abs. 3 HS 2 BetrVG).

BAG 7 AZR 255/14, Urteil vom 27.07.2016:

- Keine Benachteiligung oder Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern wegen ihrer Betriebsrätstätigkeit (§ 78 Satz 2 BetrVG)
⇒ keine anderen Maßstäbe für die Bewertung von Fahrt- und Reisezeiten von Betriebsratsmitgliedern als für Fahrzeiten von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der Erfüllung der Arbeitspflicht
- Daher kein Anspruch auf Freizeitausgleich nach § 37 Abs. 3 BetrVG und kein Vergütungsanspruch nach § 37 Abs. 3 Satz 3 BetrVG (davon zu unterscheiden aber Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach § 40 Abs. 1 BetrVG, (+))

2024-10-17

restricted

Copyright © Infineon Technologies AG 2024. All rights reserved.

17

17

Praktische Umsetzung der festgestellten Anforderungen am betrieblichen Beispielsfall



18

Umsetzung der Rechtsprechung



Ausgangssituation im Betrieb Regensburg – Drei-Schicht-Betrieb

Betriebsratssitzung	09:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Frühschicht	Beispiel: 05:45 Uhr bis 14:00 Uhr
Spätschicht	Beispiel: 13:45 Uhr bis 22:00 Uhr
Nachtschicht	Beispiel: 21:45 Uhr bis 06:00 Uhr

19

19

Gestaltung Arbeitszeit BR - Frühschicht



Beispiel BR-Mitglied in der Frühschicht: 05:45 Uhr bis 14:00 Uhr



- Während der Sitzung: Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 37 Abs. 2 BetrVG)
- Vor bzw. nach der Sitzung: reguläre Tätigkeit

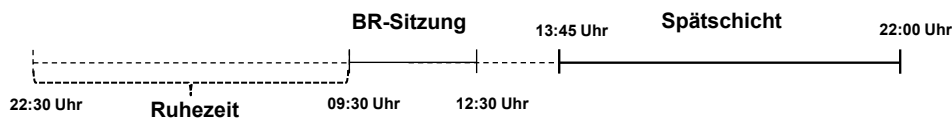
20

20

Gestaltung Arbeitszeit BR - Spätschicht



Beispiel BR-Mitglied in der Spätschicht: 13:45 Uhr bis 22:00 Uhr



- 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr: BR-Sitzung außerhalb der persönlichen Arbeitszeit (§ 37 Abs. 3 BetrVG)
- 13:45 Uhr bis 22:00 Uhr: reguläre Tätigkeit

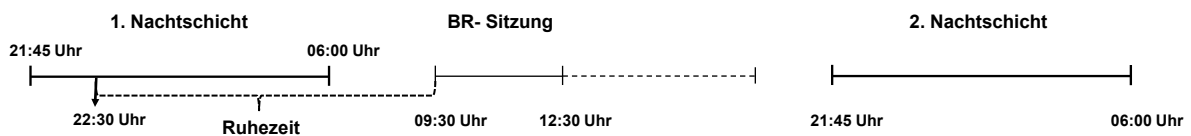
21

21

Gestaltung Arbeitszeit BR - Nachtschicht



Beispiel BR-Mitglied in der Nachtschicht: 21:45 Uhr bis 06:00 Uhr



- 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr: BR-Sitzung außerhalb der persönlichen Arbeitszeit (§ 37 Abs. 3 BetrVG)
- Ruhezeit von elf Stunden vor der Sitzung: 22:30 Uhr bis 09:30 Uhr
 - 22:30 Uhr bis 06:00 Uhr: Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (inklusive Nachtarbeitszuschläge, beachte jedoch: Auszahlung steuerpflichtig) in 1. Nachtschicht
 - 21:45 Uhr bis 22:30 Uhr: Zeientnahme aus dem Zeitkonto bzw. Erbringung Arbeitsleistung
- 2. Nachtschicht:
 - Zuvor keine erneute Ruhezeit von elf Stunden erforderlich
 - 21:45 Uhr bis 06:00 Uhr: reguläre Tätigkeit

22

22

Überblick über weitere ausgewählte Rechtsprechung mit besonderer Relevanz für die betriebliche Praxis



23

Weitere ausgewählte Rechtsprechung des BAG



BAG, Urteil vom 25.10.2017, 7 AZR 731/15

- Zeitlicher Umfang der Betriebsrats Tätigkeit eines freigestellten Betriebsratsmitglieds:
 - Ein freigestelltes Betriebsratsmitglied ist verpflichtet, im Umfang seiner vertraglichen Arbeitszeit (d.h. orientiert an der Arbeitszeit seiner hypothetischen Arbeitstätigkeit) im Betrieb anwesend zu sein und sich dort zur Wahrnehmung von Betriebsrats Tätigkeiten bereitzuhalten.

24

24

Weitere ausgewählte Rechtsprechung des BAG



BAG, Urteil vom 15.02.2012, 7 AZR 774/10

- Anspruch auf Arbeitsbefreiung bei Betriebsratstätigkeit außerhalb der persönlichen Arbeitszeit:
 - Steht einem Betriebsratsmitglied zum Ausgleich für Betriebsratstätigkeit außerhalb der persönlichen Arbeitszeit nach § 37 Abs. 3 Satz 1 ein Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung zu, so unterliegt die Freistellungsentscheidung dem Arbeitgeber nach billigem Ermessen i.S. von § 106 Satz 1 GewO i.V.m. § 315 BGB; hinsichtlich etwaiger Wünsche des Betriebsratsmitglieds sind die Grundsätze der Urlaubsgewährung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BUrlG auch nicht entsprechend zu berücksichtigen.

25

25

Weitere ausgewählte Rechtsprechung des BAG



BAG, Urteil vom 15.5.2019, 7 AZR 396/17

- Freizeitausgleichsanspruch wegen Betriebsratstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit:
 - Nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG hat ein Betriebsratsmitglied zum Ausgleich für Betriebsratstätigkeit, die aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Betriebsratstätigkeit liegt „außerhalb der Arbeitszeit“ im Sinne von § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG, wenn sie zu einer Zeit zu leisten ist, zu der das Betriebsratsmitglied keine Arbeitsleistungen zu erbringen hätte. Der Freizeitausgleichsanspruch setzt nicht voraus, dass die Betriebsratstätigkeit zusätzlich zu der durch erbrachte Arbeitsleistung oder erforderliche Betriebsratstätigkeit ausgefüllten vertraglichen Arbeitszeit des Betriebsratsmitglieds geleistet wird.
 - Der nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG entstandene Freizeitausgleichsanspruch wird – sofern die Parteien keine entsprechende Anrechnungsabrede getroffen haben – durch den Arbeitgeber nicht dadurch nach § 362 Abs. 1 BGB erfüllt, dass das Betriebsratsmitglied in der der Betriebsratstätigkeit vorangehenden Arbeitsschicht von der Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung freigestellt wird.

26

26

Weitere ausgewählte Rechtsprechung des BAG



BAG, Urteil vom 26.09.2018, 7 AZR 829/16

- Zeitgutschrift bei Betriebsratsstätigkeit außerhalb der persönlichen Arbeitszeit:
 - Steht einem Betriebsratsmitglied zum Ausgleich für Betriebsratsstätigkeit außerhalb der persönlichen Arbeitszeit nach § 37 Abs. 3 Satz 1 ein Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung in Form von Zeitgutschrift zu, so beschränkt sich diese Zeitgutschrift entsprechend § 37 Abs. 2 BetrVG auf den Umfang der tatsächlich außerhalb der persönlichen Arbeitszeit erbrachten Betriebsratsstätigkeit.

27

27

Weitere ausgewählte Rechtsprechung



Aber auch: LAG Bremen, Urteil vom 03.07.2018, 1 Sa 147/17

- Reisezeit teilzeitbeschäftigter Betriebsratsmitglieder ist Arbeitszeit :
 - Zur Betriebsratsstätigkeit im Sinne von § 37 Abs. 3 BetrVG zählen auch solche Tätigkeiten, die für sich allein keine Betriebsratsstätigkeit darstellen, jedoch in einem unmittelbaren notwendigen sachlichen Zusammenhang mit der Durchführung einer Betriebsratsstätigkeit stehen. Daher können auch Wege-, Fahrt- und Reisezeiten, die ein Betriebsratsmitglied zur Erfüllung erforderlicher betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben außerhalb seiner Arbeitszeit aufwendet, einen Anspruch auf Freizeitausgleich gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG auslösen (so grds. auch BAG, u.a. Urteil vom 12.08.2009, 7 AZR 218/08 sowie Urteil vom 10.11.2004, 7 AZR 131/04).
 - Bei Reisen teilzeitbeschäftigter Betriebsratsmitglieder ist für die Frage der Inanspruchnahme von Arbeitszeit auf die übliche Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Betriebsratsmitglieds abzustellen, d. h. soweit die erforderliche Reisezeit in die Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Betriebsratsmitglieds fällt, hat es den Ausgleichsanspruch nach § 37 Abs. 3 Satz 2 BetrVG (vgl. dazu auch schon BAG, Urteil vom 16.02.2005, 7 AZR 330/04 – Freizeitausgleich für die Teilnahme eines teilzeitbeschäftigten Betriebsratsmitglieds an einer Betriebsratsschulung).

vgl. auch ArbG Hildesheim, Urteil vom 15.09.2021, 2 Ca 265/20 zur Beweislast des Betriebsratsmitglieds bei notwendigen Reisezeiten außerhalb der Arbeitszeit

28

28

Weitere ausgewählte Rechtsprechung des BAG



BAG, Urteil vom 19.03.2014, 7 AZR 480/12

- Anspruch eines Betriebsratsmitglieds auf Freizeitausgleich (vor allem Relevanz bei Teilzeit/Schicht):
 - Nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG hat ein Betriebsratsmitglied zum Ausgleich für Betriebsratstätigkeit, die aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen ist, Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Betriebsbedingte Gründe i.S.d. § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG liegen vor, wenn betriebliche Gegebenheiten und Sachzwänge innerhalb der Betriebssphäre dazu geführt haben, dass erforderliche Betriebsratstätigkeit nicht während der Arbeitszeit durchgeführt werden konnte. Betriebsbedingte Gründe können danach gegeben sein, wenn Zeitungszusteller ihre Arbeit in den frühen Morgenstunden zu erledigen haben und Betriebsratstätigkeit während der üblichen Bürostunden auszuüben ist.
 - Die Erfüllung des Anspruchs nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG erfolgt durch Freistellung des Arbeitnehmers von seiner Pflicht, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Gewährung von Freizeitausgleich nach § 37 Abs. 3 Satz 3 BetrVG erfasst nur die persönliche Arbeitszeit des Betriebsratsmitglieds. Sie hindert das Betriebsratsmitglied nicht, sein Ehrenamt als Betriebsrat außerhalb seiner individuellen Arbeitszeit wahrzunehmen. Findet diese Betriebsratstätigkeit wiederum betriebsbedingt außerhalb der individuellen Arbeitszeit statt, erwirbt das Betriebsratsmitglied erneut einen Anspruch auf Freizeitausgleich für diese Betriebsratstätigkeiten.

29

29

Weitere ausgewählte Rechtsprechung des BAG



BAG, Urteil vom 16.02.2005, 7 AZR 95/04 (2. Leitsatz)

- Amtsbezogene Erhöhung der Arbeitszeit eines freigestellten Personalratsmitglieds:
 - Eine Vereinbarung, wonach die zu vergütende wöchentliche Arbeitszeit eines teilzeitbeschäftigten, von der beruflichen Tätigkeit freigestellten Personalratsmitglieds wegen des Umfangs der Personalratstätigkeit für die Dauer der Freistellung von 19,25 Stunden auf 30 Stunden pauschal erhöht wird, verstößt gegen das Begünstigungsverbot in § 8 BPersVG und ist deshalb nach § BGB § 134 BGB nichtig.

30

30

Weitere ausgewählte Rechtsprechung des BAG



BAG, Urteil vom 08.11.2017, 5 AZR 11/17

- Berücksichtigung von Betriebsratsstätigkeiten bei Berechnung von Urlaubsentgelt und Entgeltfortzahlung:
 - Leistet ein Betriebsratsmitglied außerhalb der individuellen Arbeitszeit Betriebsratsarbeit, so ist die sich dafür ergebende Vergütung wie Mehrarbeit im Sinne von § 37 Abs. 3, 2. Halbsatz BetrVG grds. nicht bei der Ermittlung der Entgeltfortzahlung zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1a EFZG; etwas anderes gilt nur dann, wenn das Betriebsratsmitglied ständig zusätzlich zu seiner individuellen Arbeitszeit Betriebsratsarbeit leistet und eine bezahlte Arbeitsbefreiung nach § 37 Abs. 3 BetrVG nicht gewährt werden kann.
 - Hingegen sind Zeiten der Betriebsratsarbeit außerhalb der individuellen Arbeitszeit und die hierfür nach § 37 Abs. 3, 2. Halbsatz BetrVG zu zahlende Vergütung bei der Bemessung der Urlaubsentgelts im Sinne von § 11 Abs. 1 BUrlG zu berücksichtigen.

31

31

Weitere ausgewählte Rechtsprechung des BAG



BAG, Urteil vom 28.09.2016, 7 AZR 248/14

- Arbeitszeitkonto eines freigestellten Betriebsratsmitglieds – Betriebsratsstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit:
 - Ist auf dem Zeitkonto eines freigestellten Betriebsratsmitglieds, das an der Erfassung seiner Anwesenheitszeit im Rahmen eines Gleitzeitsystems teilnimmt, am Ende eines vorgesehenen Ausgleichszeitraums ein Stundenguthaben aufgelaufen, hat das Betriebsratsmitglied durch die Erbringung von Betriebsratsstätigkeit seine vertraglich geschuldete Arbeitszeit im Bezugszeitraum überschritten. Dann ist die Betriebsratsstätigkeit insoweit als „außerhalb der Arbeitszeit“ im Sinne von § 37 Abs. 3 BetrVG erbracht anzusehen.
 - Der Ausgleich für außerhalb der Arbeitszeit erbrachte Betriebsratsstätigkeit ist in § 37 Abs. 3 BetrVG geregelt. Ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG nur, wenn die Betriebsratsstätigkeit aus betriebsbedingten Gründen außerhalb der Arbeitszeit erbracht wurde. Ist die Arbeitsbefreiung aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich, kann das Betriebsratsmitglied nach § 37 Abs. 3 Hs. 2 BetrVG die Vergütung der außerhalb der Arbeitszeit aufgewendeten Zeit wie Mehrarbeit verlangen.
 - § 37 Abs. 3 BetrVG ist zwingend und kann weder durch Tarifvertrag noch durch Betriebsvereinbarung abgeändert werden, Regelungen zur Durchführung der Vorschrift müssen sich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des § 37 BetrVG halten.

32

32

Weitere ausgewählte LAG-Rechtsprechung



LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.06.2024, 5 Sa 255/23

- Kein Anspruch auf Stundengutschrift für während des Erholungsurlaubs geleistete Betriebsratsarbeit:
 - Ein Anspruch auf Zeitgutschrift für während des Erholungsurlaubs geleistete Betriebsratsarbeit ergibt sich nicht aus § 37 Abs. 2 BetrVG, da während des Erholungsurlaubs keine Pflicht zur Arbeitsleistung besteht.
 - Ein solcher Anspruch folgt auch grundsätzlich nicht aus § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG. Entschließt sich ein Betriebsratsmitglied, während seines Erholungsurlaubs Betriebsratsaufgaben wahrzunehmen, können regelmäßig keine „betriebsbedingten Gründe“ angenommen werden (so auch schon BAG, Urteil vom 28.05.2014, 7 AZR 404/12)

Zwischenzeitlich rechtskräftig: Rücknahme der beim BAG eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde am 12.08.2024

33

33

Weitere ausgewählte LAG-Rechtsprechung



LAG Hessen, Urteil vom 13.06.2023, 12 Sa 1293/22

- Zuschläge für freigestellte Betriebsratsmitglieder:
 - Ein nach § 38 BetrVG freigestelltes Betriebsratsmitglied hat nur dann Anspruch auf Zuschläge wegen Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit sowie auf eine Rufbereitschaftspauschale, wenn er die Betriebsratsarbeit auch unter den erschwerten Bedingungen erbringt.
 - Führt es die Betriebsratsstätigkeiten hingegen ausschließlich zu üblichen Bürozeiten von Montag bis Freitag aus, stehen ihm die Zulagen nicht zu, auch wenn es vor der Freistellung entsprechend gearbeitet und Zuschläge erhalten hat.

Aber: Aufhebende und an das LAG zurückverweisende Revisionsentscheidung des BAG vom 28.08.2024 (nicht veröffentlicht)

34

34

Weitere ausgewählte Rechtsprechung



Arbeitsgericht Köln, Beschluss vom 08.08.2024, 6 BV 25/24

- Hinweise zur Frage eines „Wahlrechts“ des freigestellten Betriebsratsmitglieds zur Erbringung allgemeiner Betriebsrats-tätigkeit im Homeoffice (Rz. 84f.):
 - Im Zusammenhang mit der Nichtbefolgung von Weisungen sind auch die Homeofficetage der Beteiligten zu 3) und die diesbezüglichen Abmahnungen zu ihren Lasten zu berücksichtigen. Der Antragsteller hat der Beteiligten zu 3) darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet ist, ihre Betriebsrats-tätigkeit am Sitz des Betriebsrates auszuüben. Hierüber hat sich die Beteiligte zu 3) mehrfach hinweggesetzt und im Homeoffice gearbeitet.
 - Die Weisung des Antragstellers gegenüber der Beteiligten zu 3), ihre Tätigkeit am Sitz des Betriebsrates zu erbringen, war indes rechtmäßig (vgl. ArbG Köln 29.11.2023, 9 BV 101/23 n.v., Anlage AG1, Bl. 176-184 der Akte.). Denn ein nach § 38 Abs. 1 BetrVG von seiner beruflichen Tätigkeit freigestelltes Betriebsratsmitglied ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verpflichtet, während seiner vertraglichen Arbeitszeit im Betrieb anwesend zu sein und sich dort für anfallende Betriebsratsarbeit bereitzuhalten (h.M., vgl. BAG, NZA 2016, 831; BAG, 7 AZR 731/15 - juris).

35

35

Weitere ausgewählte LAG-Rechtsprechung



LAG Hamm, Beschluss vom 13.02.2024, 7 TaBV 79/23

- Hinweise zur Erfassung von Fahrtzeiten als Betriebsrats-tätigkeit bei mobilem Arbeiten (Rz. 81):
 - Es ist durchaus fraglich, ob diese Fahrtzeit als Betriebsratsarbeit erfasst werden darf. Jedoch ist zu beachten, dass wenn der Betriebsrat mobil arbeitet und einen Termin am Betrieb des Arbeitgebers wahrnehmen muss, der Anlass für die Fahrt zum Betrieb in der Ausübung des Betriebsratsamtes liegt, die Fahrt somit eine Notwendigkeit darstellt und damit als Betriebsratsarbeitszeit zu erfassen wäre.
 - Dies könnte zumindest gelten, wenn dem Betriebsrat die Wahl des Ortes der Betriebsrats-tätigkeit freisteht (vgl. LAG Hessen, Beschluss v. 14.03.2022, 16 TaBV 143/22). Würde man diese Fahrtzeiten nämlich nicht als Arbeitszeiten verstehen, so führte dies unter Umständen dazu, dass der Betriebsrat nur innerhalb der Betriebsstätte arbeiten will, damit er nicht die Fahrtzeiten aus seiner Zeiterfassung herausrechnen muss. Dies würde jedoch sein Wahlrecht zwischen mobiler Arbeit und Arbeit in der Betriebsstätte mittelbar beeinträchtigen und ihn somit schlechter stellen als die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes. Es könnte mithin ein Verstoß gegen § 78 Satz 2 BetrVG vorliegen.
 - Anders könnte dies zu beurteilen sein, wenn der Betriebsrat nur innerhalb des Betriebes arbeitet und insofern keine Fahrtzeiten notwendig sind für die Ausübung des Mandates.

36

36

Fazit & Diskussion

37

Fazit



- Weiterhin keine höchstrichterliche Klärung hinsichtlich der Frage, ob Betriebsratstätigkeit Arbeitszeit i.S.v. § 2 Abs. 1 ArbZG ist.
- Weiterhin auch keine höchstrichterliche Klärung hinsichtlich der Frage, ob Zeiten der Betriebsratstätigkeit für die Ermittlung der täglichen Höchstarbeitszeit zu berücksichtigen sind.
- Höchststrichterliche Bestätigung der Wertung von § 5 ArbZG im Zusammenhang mit dem Freistellungsanspruch nach § 37 Abs. 2 BetrVG
- bei gleichzeitiger Klarstellung, dass hinsichtlich der Unzumutbarkeit i.S.v. § 37 Abs. 2 BetrVG aus Fürsorge- und Erholungszwecken der volle Umfang der Ruhezeit in Höhe von 11 Stunden als Freistellung zu billigen ist.

38

38

